

Leitlinien für gerichtliche Mediation in der Schleswig-Holsteinischen Sozialgerichtsbarkeit

Die Schleswig-Holsteinische Sozialgerichtsbarkeit bietet im Rahmen eines Modellprojekts den Beteiligten anhängiger Rechtsstreitigkeiten die Durchführung einer Mediation an.

Was ist gerichtliche Mediation?

Gerichtliche Mediation (auch gerichtsnahe Mediation genannt) ist ein freiwilliges, nicht öffentliches, außergerichtliches Verfahren, bei dem ein ersuchter Richter bzw. eine ersuchte Richterin* als Mediator bzw. Mediatorin* (*im Interesse der besseren Lesbarkeit des Textes wird zukünftig auf die Unterscheidung zwischen der weiblichen und der männlichen Form verzichtet) die Konfliktparteien dabei unterstützt, Verständnis füreinander zu entwickeln und auf dieser Grundlage eine gemeinsame, von ihnen erarbeitete Lösung zu finden. Aufgabe des Mediators ist es hierbei, zwischen den Beteiligten zu vermitteln und für eine konstruktive Gesprächsatmosphäre sowie einen fairen Umgang der Beteiligten miteinander zu sorgen. Dem Mediator steht keine Entscheidungskompetenz zu. Er beschränkt sich vielmehr darauf, die Beteiligten bei der Lösung ihres Konflikts zu unterstützen. Scheitert die Mediation, wird das Verfahren wieder an den gesetzlichen Richter abgegeben und das gerichtliche Verfahren fortgesetzt.

Für die Mediation gelten folgende Grundprinzipien:

- Jede Mediation setzt voraus, dass sich die streitenden Beteiligten einschließlich ihrer an der Mediation zu beteiligenden Prozess-bevollmächtigten diesem Verfahren freiwillig, also ohne jeglichen Zwang und mit positiver Erwartungshaltung stellen.
- Das Mediationsverfahren ist vertraulich. Ein Inhaltsprotokoll wird nicht erstellt. Die in diesem Verfahren getätigten Äußerungen der Beteiligten dürfen im streitigen Verfahren nicht verwendet werden.
- Das Mediationsverfahren ist nicht öffentlich. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Beteiligten zustimmen.

- Der Mediator darf in keiner Weise am streitigen Verfahren beteiligt sein. Er darf nicht gesetzlicher Richter im streitigen Verfahren sein, aber auch nicht als Zeuge über den Inhalt der Mediationsverhandlung vernommen werden. Dies ist ggf. dadurch sicherzustellen, dass dem Mediator keine Aussagegenehmigung des Dienstherrn für eine zeugenschaftliche Vernehmung erteilt wird.
- Die Mediation orientiert sich nicht an den Rechtspositionen, sondern an den Interessen der Beteiligten. Im Rahmen gerichtlicher Mediation ist es Aufgabe des Mediators, für einen fairen Ablauf zu sorgen. Ist die Mediation erfolgreich, endet diese mit einer für die Beteiligten verbindlichen Vereinbarung.
- Der Mediator erteilt den Beteiligten keinen Rechtsrat und nimmt auch keine Bewertung oder Einschätzung der Erfolgsaussichten der Klage bzw. der Berufung vor. Deshalb kann die Begleitung und rechtliche Beratung der Beteiligten durch einen Rechtsanwalt sinnvoll sein.
- Der Kreis der Mediationsteilnehmer kann erweitert werden, wenn dies für eine sachgerechte Durchführung der Mediation von Vorteil ist.

Welche Rechtsstreitigkeiten eignen sich?

Grundsätzlich sind alle Streitigkeiten einer Mediation zugänglich, wenn die Beteiligten dies wünschen. Das gilt auch für Rechtsmittelverfahren. Für eine Mediation besonders geeignet sind Verfahren, die eine Dauerbeziehung betreffen oder in denen der Streitgegenstand nicht der eigentliche bzw. ausschließliche Konfliktgrund ist.

Die Mediation bietet den Vorteil, interessengerechte eigene Lösungen anstelle von fremdbestimmten Entscheidungen herbeizuführen. Dabei ist die Mediation nicht auf den bisherigen Streitgegenstand beschränkt, sondern soll auch die Hintergründe des Konflikts berücksichtigen und kann hierbei auch bisher nicht beteiligte Dritte einbeziehen. Wird die Lösung des Konflikts von den Beteiligten selbst erarbeitet,

erfährt diese eine höhere Akzeptanz, und die Chancen für eine tragfähige Beziehung in der Zukunft steigen.

Wie ist der Verfahrensgang?

- Die Initiative zur Durchführung eines Mediationsverfahrens kann von den Beteiligten, ihren Anwälten oder vom Gericht ausgehen.
- Ist aus Sicht des gesetzlichen Richters ein Rechtsstreit für die Mediation geeignet oder geht von einem Beteiligten die Initiative für ein Mediationsverfahren aus, fragt der Richter bei den Beteiligten an, ob sie mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens einverstanden sind und ob Dritte zum Mediationsverfahren hinzugezogen werden sollen.
- Sind die Beteiligten mit der Mediation einverstanden, kann der gesetzliche Richter einen Beschluss über das Ruhen des Verfahrens gemäß § 202 Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit § 251 Zivilprozessordnung erlassen und das Verfahren an die Mediationsabteilung abgeben.
- Die Zustimmung der Beteiligten zur Mediation wird in der Hauptakte vermerkt.
- Die Erfassung und Verteilung der Mediationsverfahren erfolgt durch die beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingerichtete Koordinierungsstelle nach dem Mediationsgeschäftsplan.
- Der Mediator bestimmt nach Absprache mit allen Beteiligten einen Mediationstermin.
- Über die Mediationsverhandlung wird auch zum Sonderheft kein Protokoll erstellt.
- Jeder Beteiligte kann durch einseitige schriftliche Erklärung das Ende des Ruhens des Verfahrens bewirken. Das Streitverfahren wird in diesem Fall von dem gesetzlichen Richter bzw. Spruchkörper weitergeführt.

- Schließen die Beteiligten die Mediation mit einer schriftlichen Vereinbarung ab, gibt der Mediator diese nach Zustimmung der Beteiligten dem gesetzlichen Richter bekannt und leitet diesem die Streitsache wieder zu.
- Ist dies nicht der Fall, sind Erklärungen über den Fortgang des Rechtsstreits dem gesetzlichen Richter gegenüber abzugeben.
- Das Mediationsverfahren löst keine zusätzlichen Gerichtsgebühren aus.
- Reisekosten und Auslagen werden im Rahmen der Mediation nicht erstattet.